

BGer 8C 577/2020 vom 25. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_577_2020

FR: TF 8C 577/2020 du 25 septembre 2020

IT: TF 8C 577/2020 del 25 settembre 2020

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
25.09.2020 8C 577/2020 (8C_577/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 25.09.2020 8C 577/2020 (8C_577/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 25.09.2020 8C 577/2020 (8C_577/2020)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_577/2020 Urteil
vom 25. September 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Zentral- und Hochschulbibliothek, Sempacherstrasse 10, 6002
Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Öffentliches Personalrecht
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom
13. Juli 2020 (7Q 19 3). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. September 2020 gegen
den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 13. Juli 2020, in Erwägung, dass bei
Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid
richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und
detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch
diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE
145 V 304 E. 1.2 S. 30; 140 III 86 E. 2 S. 88; 135 V 94 E. 1 S. 95; je mit Hinweisen), dass
Bestimmungen des Obligationenrechts, welche durch Verweis im kantonalen öffentlichen
Recht zur Anwendung gelangen, ebenfalls als (subsidiäres) Recht des Kantons gelten (
BGE 140 I 320 E. 3.3 mit Hinweisen), dass das kantonale Gericht in einlässlicher
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur
Überzeugung gelangt ist, die von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 15. März
2019 ausgesprochene fristlose Kündigung des Lehrverhältnisses sei rechtens gewesen,
womit den Entschädigungs-, Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen die Grundlage
entzogen sei, dass dabei ausschliesslich kantonales Recht zur Anwendung gelangte (u.a.
Art. 337 OR gestützt auf die Verweisungsnorm § 8 PVO/LU [in Verbindung mit § 1 Abs. 3
PG /LU]), dass die Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Entscheid zwar einlässlich
kritisiert, sich dabei indessen darauf beschränkt, den Geschehensablauf aus ihrer Sicht zu
schildern und das von der Vorinstanz Erwogene als falsch zu rügen; inwiefern das Gericht
den seinem Entscheid zugrunde gelegten Sachverhalt offensichtlich unzutreffend, spricht
willkürlich (BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 15), festgestellt hätte und
die rechtlichen Überlegungen in willkürlicher oder anderweitig verfassungswidriger Weise
erfolgt sein sollen, wird nicht ausgeführt, dass damit den eingangs geschilderten

Begründungsanforderungen offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass daher auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. September 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.